

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 4. März 1982

39. Stück

**100. Verordnung: Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1982****101. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung in den gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen**

### 100. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Feber 1982 zur Durchführung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes (Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1982)

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 186/1961 und BGBl. Nr. 289/1963 wird verordnet:

Der Hundertsatz, um den die vertragsmäßigen Hagelversicherungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1982 verbilligt werden, wird unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe festgesetzt wie folgt:

Für das Bundesland:

Burgenland .....	20 vH
Kärnten .....	25 vH
Niederösterreich .....	20 vH
Oberösterreich .....	25 vH
Salzburg .....	25 vH
Steiermark .....	25 vH
Tirol .....	20 vH
Vorarlberg .....	20 vH
Wien .....	20 vH

Salcher

### 101. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Feber 1982, mit der die Verordnung über die Abschlußprüfung in den gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen geändert wird

Auf Grund der §§ 35 bis 40 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 231/1977 und 143/1980 wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 22. Jänner 1976, BGBl.

Nr. 64, über die Abschlußprüfung in den gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Prüfungskandidat hat gleichzeitig mit der Anmeldung nach Abs. 1 im Falle des § 5 Abs. 3 lit. c das von ihm gewählte Prüfungsgebiet der Klausurprüfung, sofern in der Anlage II ein Wahlfach vorgesehen ist, das von ihm gewählte Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.“

2. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Klausurprüfung hat in der Hotelfachschule und in der Gastgewerbefachschule zu umfassen:

- eine schriftliche Klausurarbeit in Deutsch,
- eine schriftliche Klausurarbeit in Betrieblichem Rechnungswesen,
- in der Hotelfachschule eine schriftliche Klausurarbeit in Englisch (einschließlich Schriftverkehr) oder Französisch (einschließlich Schriftverkehr) nach Wahl des Prüfungskandidaten,
- in der Gastgewerbefachschule eine schriftliche Klausurarbeit in Englisch (einschließlich Schriftverkehr),
- eine praktische Klausurarbeit in Speisekunde und Kochen,
- eine praktische Klausurarbeit in Servierkunde und Servieren.“

3. § 6 Abs. 5 bis 8 haben zu lauten:

„(5) Die schriftliche Klausurarbeit in Betrieblichem Rechnungswesen gemäß § 5 Abs. 3 lit. b hat Aufgabenstellungen aus den Teilbereichen Buchhaltung, Bilanz- und Steuerlehre sowie Rechnen und Kalkulation zu umfassen. Die Arbeitszeit hat vier Stunden zu betragen.

(6) Die schriftlichen Klausurarbeiten in Englisch (einschließlich Schriftverkehr) und Französisch (einschließlich Schriftverkehr) gemäß § 5 Abs. 3 lit. c und d hat einen fachbezogenen Geschäftsfall aus dem Hotelschriftverkehr nach entsprechenden

Angaben zu umfassen. Die Arbeitszeit hat jeweils zwei Stunden zu betragen.

(7) Die praktische Klausurarbeit in Speisekunde und Kochen gemäß § 5 Abs. 3 lit. e hat die Zubereitung eines Menüs mit drei Gängen für vier Personen zu umfassen. Die Aufgabe ist mit vorgegebenen Materialien selbständig durchzuführen und hat zu erweisen, daß der Prüfungskandidat mit den grundlegenden Vor- und Zubereitungsarbeiten vertraut ist. Die Arbeitszeit hat vier Stunden zu betragen.

(8) Die praktische Klausurarbeit in Servierkunde und Servieren gemäß § 5 Abs. 3 lit. f hat das Servieren vom einfachen bis zum internationalen Service zu umfassen, wobei jedem Prüfungskandidaten je eine Aufgabe aus den folgenden Bereichen zu stellen ist:

- a) Flambieren oder Tranchieren oder Filetieren oder Marinieren oder Mixen,
- b) Auflegen von Gedecken und Spezialgedecken,
- c) Getränke-service,
- d) Bonieren und Abrechnen,
- e) selbständiges Servieren eines Menüs mit drei Gängen für vier Personen.

Die Arbeitszeit hat insgesamt vier Stunden zu betragen.“

4. In der Anlage II haben Z 53 und 54 zu lauten:

„53. In der Gastgewerbefachschule:

- a) Englisch: Ein einschlägiger Text ist zu lesen, teilweise zu übersetzen und in eigenen Worten wiederzugeben. Daran anschließend ist — möglichst vom Text ausgehend — ein Prüfungsgespräch in Englisch zu führen,
- b) Fremdenverkehrslehre oder Rechtskunde nach Wahl des Prüfungskandidaten,

c) Gastgewerbliche Betriebslehre (einschließlich Schriftverkehr).

54. In der Hotelfachschule:

- a) Fremdsprache, die der Prüfungskandidat nicht zur Klausurprüfung gewählt hat: Ein einschlägiger Text ist zu lesen, teilweise zu übersetzen und in eigenen Worten wiederzugeben; daran anschließend ist — möglichst vom Text ausgehend — ein Prüfungsgespräch in der Fremdsprache zu führen,
- b) Fremdenverkehrslehre oder Rechtskunde nach Wahl des Prüfungskandidaten,
- c) Hotelbetriebslehre (einschließlich Schriftverkehr und Berufshygiene).“

#### Artikel II

Für Nebentermine von Abschlußprüfungen in der Gastgewerbefachschule und der Hotelfachschule zu Hauptterminen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegen, finden bezüglich der Prüfungsgebiete die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 bis 8 sowie der Anlage II Z 53 und 54 der Verordnung BGBl. Nr. 64/1976 Anwendung.

#### Artikel III

Im Schuljahr 1981/82 hat in Abweichung von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Abschlußprüfung in den gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen die Anmeldung zur Abschlußprüfung in der Gastgewerbefachschule und der Hotelfachschule bis 13. März 1982 zu erfolgen.

Sinowatz